

Botschaft betreffend Teilrevision des Gebührengesetzes zum Baugesetz

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident
Sehr geehrte Parlamentarierinnen, sehr geehrte Parlamentarier

Im Rahmen der Beratung des Baugesetzes im Gemeindeparlament war die Gestaltungsberatung ein umstrittenes Thema. In der vorbereitenden Kommission wurde der Vorschlag diskutiert, dass die ersten 1'000 Franken für eine allfällige Gestaltungsberatung von der Gemeinde getragen werden sollen. Hierzu ist eine Anpassung von Art. 4 des Gebührengesetzes zum Baugesetz notwendig. Damit soll erreicht werden, dass zum einen die Gemeinde das Mittel der Gestaltungsberatung sorgsam einsetzt, zum anderen die Bauherrschaft weniger Drittkosten zu tragen hat.

Entwurf Gesetzesanpassung

Art. 4 Zusätzliche Aufwendungen

- 1 Bei Baugesuchen, welche einen ausserordentlichen Zeitaufwand verursachen, ist die Bearbeitungsgebühr angemessen zu erhöhen; Art. 1 Abs. 2 gilt sinngemäss.
- 2 Mehraufwendungen und Augenscheine, die infolge ungenügender Gesuchsunterlagen oder Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden, sowie zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen zufolge Beanstandungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3 Die Gemeinde übernimmt pro Baugesuch die ersten 1'000 Franken der Aufwendungen, welche im Rahmen einer allfälligen Gestaltungsberatung entstehen. Der darüberhinausgehende Betrag wird in Rechnung gestellt.
- 4 Betreffend Auslagen für weitere Leistungen Dritter (Gutachten, Beratungen, Publikations- und Grundbuchkosten, Kontrolle Energienachweis etc.) gelten Art. 96 Abs. 1 und 2 KRG.
- 5 Sämtliche Gebühren und Kosten von Zusatzbewilligungen gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

Gemäss Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung ist das Gemeindeparlament für die Änderung von Gesetzen zuständig. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. a.

Antrag

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen beantragt der Gemeindevorstand die Genehmigung der Teilrevision des Gebührengesetzes zum Baugesetz der Gemeinde Ilanz/Glion.

Ilanz/Glion, den 18. Oktober 2019

Gemeindevorstand Ilanz/Glion